



CH-3003 Bern, GS-UVEK, ard

Einschreiben

GRÜNE Freie Liste GFL Zollikofen

[REDACTED]
[REDACTED]
3052 Zollikofen

Referenz: 622.2-417
Bern, 8. Dezember 2022

N01.22 PEB Wankdorf Schönbühl, 8-Spur Ausbau

Nichteintretensverfügung

I. Sachverhalt

1. Am 3. August 2022 reichte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Ausführungsprojekt "N01.22 PEB Wankdorf Schönbühl, 8-Spur Ausbau" beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.
2. Mit Schreiben vom 9. August 2022 bestätigte das UVEK die Vollständigkeit des eingereichten Dossiers und eröffnete das ordentliche Plangenehmigungsverfahren.
3. Am 25. Oktober 2022 erhob die Grüne Freie Liste Zollikofen (nachfolgend: Einsprechende) während der öffentlichen Auflage des Projekts Einsprache beim UVEK.
4. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 forderte das Departement die Einsprechenden auf, zur Prüfung der Einsprachelegitimation die Vereinsstatuten sowie eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen.
5. Am 10. November 2022 reichten die Einsprechenden die gewünschten Dokumente beim UVEK ein.
6. Auf sämtliche Vorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

████████████████████
████████████████████

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 26 NSG erteilt das UVEK die Plangenehmigung für die Ausführungsprojekte von Nationalstrassen.

Die Zuständigkeit des Generalsekretariats des UVEK zur Verfahrensinstruktion ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Bst. e der Organisationsverordnung des UVEK (OV-UVEK; SR 172.217.1).

2. Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2019 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter ermächtigt, Entscheide im Namen der Departementsvorsteherin zu unterzeichnen.

3. Auf das vorliegende Ausführungsprojekt wird gestützt auf Art. 27 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) das ordentliche Verfahren angewendet.

Die für dieses Vorhaben notwendigen Unterlagen gemäss Art. 12 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sind vorhanden. Damit sind die formellen Voraussetzungen erfüllt und auf das Gesuch ist einzutreten.

4. Einsprache vom 25. Oktober 2022

Die Einsprechenden forderten, das Projekt sei nicht zu genehmigen. Das Projekt sei eventualiter zu sistieren, zur Überarbeitung und Ergänzung im Sinne der grundsätzlichen Erwägungen (insbesondere punkto Klimaschutz und Verkehrsprognosen inkl. Berücksichtigung des Verkehrsmanagements Bern-Nord) an das ASTRA zurückzuweisen und anschliessend allenfalls neu aufzulegen. Falls das Projekt doch wie geplant umgesetzt werden sollte, sei die zusätzliche Verkehrsbelastung der Länggasse verbindlich auf ein möglichst geringes Ausmass und auf Personenverkehr von und zum Hauptinstallationsplatz zu beschränken; Material- und Maschinentransporte hätten via Autobahn zu erfolgen und seien auf der Länggasse grundsätzlich nicht zulässig. Durch geeignete Signalisation, aktive Verkehrslenkung und Einbezug des Verkehrsmanagements Bern-Nord sei sicherzustellen, dass während der Bauzeit kein Ausweichverkehr von der Grauholz-Autobahn das Strassennetz in Zollikofen (inkl. Bernstrasse) zusätzlich belastet. Zudem sei der Lärmschutz für das INFORAMA Rütli, die HAFL und Liegenschaften in Wohnquartieren, die schon heute von Autobahnlärm betroffen sind, zu verbessern, mindestens durch den Bau der erwogenen 680 m langen Lärmschutzwand. Ihre Nutzung für die Solarstrom-Produktion sei anzustreben. Schlussendlich sei das ASTRA zur Verbreiterung der Länggass-Unterführung auf eigene Kosten zu verpflichten, unabhängig davon, ob der durchgehende Veloweg Zollikofen-Ittigen gleichzeitig oder auch erst nachträglich realisiert werden könne.

5. Einsprachelegitimation

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben (Art. 27d Abs. 1 NSG). Zudem kann, wer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) Partei ist, während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Art. 27d Abs. 2 NSG).

Der Art. 27d NSG verweist auf das VwVG, welches die Parteistellung und die Legitimation in den Art. 6 und 48 regelt. Diese Bestimmungen sind in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Jedoch können auch juristische Personen des Privatrechts, wie Vereine, einsprachelegitimiert sein. Diese können einerseits im eigenen Namen und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen Beschwerde führen, wenn sie selber wie natürliche Personen betroffen sind (z.B. als Enteignete von Grundstücken im Eigentum des Vereins). Darüber hinaus können sie auch im eigenen Namen, aber gewissermassen stellvertretend im Interesse ihrer Mitglieder Einsprache erheben (im Sinne einer Prozessstandschaft, sog. «egoistische Verbandsbeschwerde»).

Die Voraussetzungen für eine egoistische Verbandsbeschwerde richten sich nach Art. 48 Abs. 1 VwVG. Danach ist zur Einsprache berechtigt, wer durch die Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer allfälligen Verfügung hat. Mit diesen Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass mit der Einsprache eigene Interessen gewahrt werden sollen und nicht bloss rein ideelle Interessen bzw. solche der Allgemeinheit (Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Schulthess, 2. Auflage 2016, Art. 48 VwVG, RN 9 ff.).

Besonders berührt ist, wer durch eine Verfügung, bzw. hier das Projekt, stärker als jedermann betroffen ist und somit in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht bzw. ein persönliches Interesse hat, welches sich vom allgemeinen Interesse der anderen Bürgerinnen und Bürger klar abhebt. Gründe, welche ausschliesslich den subjektiven Eindruck einer Person wiedergeben, vermögen demgegenüber nicht zu genügen. Die örtliche Nähe zum Streitgegenstand bzw. hier zum Projekt stellt die primäre Voraussetzung zur Legitimation von Anwohnern und Nachbarn dar. Bei Plangenehmigungsverfahren kann sich die besondere Beziehungsnähe auch aus den zu erwartenden Immissionen der Anlage ergeben (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 12 ff.).

Kumulativ wird zudem verlangt, dass der Einsprechende ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung bzw. hier des Projekts hat. Schutzwürdig ist das Interesse, wenn der Einsprechende aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des Projekts einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechenden muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst werden können. Ein ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse berechtigt nicht zur Einsprache (BGE 142 II 451, E. 3.4.1).

Zusätzlich zu den Erfordernissen nach Art. 48 Abs. 1 VwVG wird bei der egoistischen Verbandsbeschwerde vorausgesetzt, dass die Organisation als juristische Person konstituiert und somit partei- und prozessfähig ist (1), aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet ist (2) und darüber hinaus die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation derart in ihren Interessen betroffen sind (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4) (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

Schliesslich sehen verschiedene Bundesgesetze in ihrem Anwendungsbereich ein abstraktes Beschwerderecht für Organisationen vor. In diesem Zusammenhang wird von der ideellen Verbandsbeschwerde gesprochen, da diese Organisationen kein selbständiges schutzwürdiges persönliches Interesse geltend machen müssen, sondern öffentliche Interessen vertreten (Art.

48 Abs. 2 VwVG; Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

6. Rechtliche Beurteilung des UVEK

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Kriterien für eine egoistische Verbandbeschwerde kumulativ erfüllt sind: Die Organisation ist als juristische Person konstituiert (1); sie ist aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet (2); die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation sind derart in ihren Interessen betroffen (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4).

Gemäss den eingereichten Vereinsstatuten handelt es sich beim Einsprechenden um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Es handelt sich demnach um eine juristische Person (1).

Der Zweckartikel der Vereinsstatuten ist relativ offen und weit formuliert. Der Verein hat unter anderem diese vorliegend in Frage kommenden Ziele:

- *«eine breite Unterstützung für ganzheitliche Umwelterziehung und Umsetzung der ökologischen Einsichten und Forderungen;*
- *die Verwirklichung der Ziele durch Ausübung der Bürgerrechte und Ergreifung von Rechtsmitteln, insbesondere von solchen nach Art. 35 des kantonalen Baugesetzes;*
- *die Vertretung der Interessen der Mitglieder in den nachstehend aufgeführten Sachbereichen:*
 - *die Erhaltung der Lebensqualität, insbesondere für die Reinhaltung der Luft, der Gewässer und des Bodens;*
 - *den Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen;*
 - *die haushälterische Nutzung von Energie, Boden, Wasser und Luft sowie der übrigen Rohstoffe;*
 - *die Förderung des öffentlichen Verkehrs und der allgemeinen Verkehrssicherheit;*
 - *die Bekämpfung des Lärms im weitesten Sinn;*
 - *die Verhinderung von Bauvorhaben und Strassenprojekten, die den genannten Zielen nicht entsprechen.»*

In Anbetracht des Zweckartikels bestehen erhebliche Zweifel daran, ob dieser Zweck auch das Recht beinhaltet, die Wahrnehmung der infrage stehenden persönlichen Interessen der einzelnen Mitglieder im Sinne einer Prozessstandschaft rechtlich geltend zu machen; wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt. Demgemäss muss die Wahrung der Interessen der Mitglieder zu den statutarischen Aufgaben des Verbands gehören. Wer keine eigenen, sondern nur allgemeine oder öffentliche Interessen geltend machen kann, ist nicht befugt, Beschwerde zu führen bzw. Einsprache zu erheben (BGE 1C_566/2017 Urteil vom 22. März 2018 E. 6). Vorliegend wird die Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder im Zweckartikel zwar erwähnt, bei der Ergreifung von Rechtsmitteln aber einzig auf Art. 35 des kantonalen Baugesetzes verwiesen. Die Erhebung von Einsprachen gegen Nationalstrassenprojekte nach Bundesrecht wird nicht aufgeführt.

Zudem muss gemäss dem Bundesgericht ein enger, unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem statutarischen Vereinszweck und dem Gebiet bestehen, in welchem die fragliche Verfügung erlassen worden ist bzw. erlassen wird (BGE 136 II 539 E. 1.1). Die Frage, ob die Voraussetzung (2) für die Legitimation zur egoistischen Verbandsbeschwerde vorliegend erfüllt ist, kann jedoch mit Blick auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen (3) und (4) offenbleiben.

Die Mehrheit oder doch eine grosse Anzahl der Mitglieder der Einsprechenden müssten von der Plangenehmigungsverfügung bzw. dem hier zu beurteilenden Nationalstrassenprojekt berührt und selber zur Einsprache berechtigt sein. Gemäss der eingereichten Mitgliederliste besteht der Verein aus 22 Mitgliedern. 20 Mitglieder wohnen zwar in einer vom Projekt direkt betroffenen Gemeinde (Zollikofen), die Wohnadressen dieser 20 Mitglieder liegen aber zwischen 570 m bis 2.5 km vom nächstgelegenen Projektbestandteil entfernt, nur eine Person ist mit einer Distanz von 175 m einigermaßen nahe an der Autobahn wohnhaft. Wie die Einsprechenden in ihrem Schreiben vom 10. November 2022 festhielten, ist die örtliche Distanz zwar nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Legitimation, aber sie spielt eine zentrale Rolle. Selbst wenn das Projekt zu Ausweichverkehr in Zollikofen führen sollte, wären die meisten Mitglieder nicht mehr als die Allgemeinheit davon betroffen, da sie auch in einer grösseren Distanz zu der Hauptstrasse (Bernstrasse) wohnen. Des Weiteren kann die Mehrheit der Mitglieder auch keine besondere Betroffenheit aufgrund des Autobahnlärms ableiten, da dieser bei Liegenschaften in einer Entfernung von 1-2.5 km von der Autobahn nicht als Hauptverursacher für hohe Lärmpegel beurteilt werden kann.

Zudem finden sich im vorliegenden Fall keine weiteren konkreten Anhaltspunkte bzw. geltend gemachte Interessen in Bezug auf die Mitglieder als solche, die ihrerseits zu einer Annahme einer besonderen Betroffenheit im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG führen könnten. Ein eigenes schutzwürdiges persönliches Interesse einer Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der 22 Mitglieder kann demnach hier nicht geltend gemacht werden, weshalb die Voraussetzungen (3) und (4) nicht erfüllt sind.

Zusammenfassend kommt das UVEK zum Ergebnis, dass vorliegend offen gelassen werden kann, ob eine statutarische Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder vorliegt (2); da keine grosse Anzahl der Mitglieder vom Projekt berührt (3) ist, welche zudem zur Einsprache berechtigt wären (4).

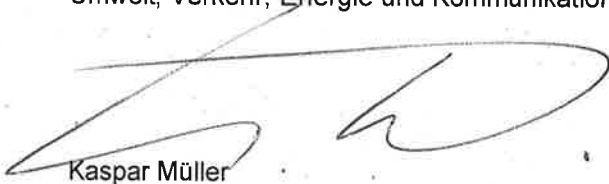
Nach Prüfung der vorliegenden Dokumente kommt das UVEK deshalb zum Schluss, dass die Einsprechenden die Voraussetzungen für die Legitimation zur egoistischen Verbandsbeschwerde nicht erfüllen und folglich nicht zur Einsprache legitimiert sind. Es wird weiter nicht geltend gemacht – und ist auch nicht ersichtlich –, dass sich die Legitimation der Einsprechenden gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG (ideelle Verbandsbeschwerde) ergibt.

Demgemäss wird vom UVEK

verfügt:

1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.
2. Der Verein Grüne Freie Liste Zollikofen wird aus dem weiteren Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Kaspar Müller

Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom 18. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023 (Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.